



Kanton St. Gallen



Rheineck



Thal

Gstaldenbach

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GschG

km 1.531 bis km 1.588

Planungsbericht

Genehmigungsvermerke

Stadt Rheineck

Gemeinde Thal

Vom Stadtrat / Gemeinderat erlassen am:

04. Dezember 2024

16. Dezember 2024

Stadt- / Gemeindepräsident:

.....

.....

Stadt- / Gemeinderatsschreiber:

.....

.....

Öffentlich aufgelegt vom: **14. Februar 2025** bis: **17. März 2025**

Vom Amt für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Ausfertigung für		Projekt Nr:	Plan Nr:	Beilage Nr:	
		02.040	310		
Studie / Konzept	 <p>BÄNZIGER PARTNER</p> <p>Staatsstrasse 44 9463 Oberriet Tel. 071 763 60 80 www.bp-ing.ch</p> <p>PROJEKT NR.: 44921 R</p>	Entw.	Gez.	Gepr.	Datum:
Vorprojekt		mas		mas	15.11.2024
Auflageprojekt					
Ausführungsprojekt					
Abschlussakten					
		44921-310_Planungsbericht Festlegung Gewässerraum.docx			
		Format:	A4		

AUFTRAGGEBER

AUFTRAGNEHMER

Politische Gemeinde Rheineck
Politische Gemeinde Thal

Federführung
c/o Stadt Rheineck
Hauptstrasse 21
9424 Rheineck

Kontaktperson: Urs Müller
Tel. 071 886 40 10
Mail urs.mueller@rheineck.ch

BÄNZIGER PARTNER AG
Ingenieure Planer
Staatsstrasse 44
9463 Oberriet

Kontaktperson: Matthias Schär
Tel. 071 763 60 80
Mail m.schaer@bp-ing.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
1.1	Anlass	4
1.2	Absichten und Ziele	4
1.3	Gesetzliche Grundlagen	5
1.4	Verwendete Datengrundlagen	5
1.5	Bezug zu übergeordneten Planungen	5
1.6	Abstimmung Wasserbauprojekt	5
1.7	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung	6
2	ERARBEITUNG GEWÄSSERRÄUME	7
2.1	Abschnittbildung	7
2.2	Nachweis wasserbauliche Anforderungen	7
2.3	Nachweis ökologische Anforderungen	7
2.4	Minimale Gewässerraumbreite	7
2.5	Anpassung der minimalen Gewässerraumbreite	8
2.6	Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums	8
2.7	Fruchtfolgefleichen	8
3	VERFAHREN	9
3.1	Mitwirkungsverfahren	9
3.2	Kantonale Vorprüfung	9
3.3	Rechtsverfahren	9
3.4	Genehmigung	10

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Gestützt auf die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV [4]) sind die Gemeinden verpflichtet, sämtliche Gewässerräume festzulegen. Die Umsetzung hat gemäss Arbeitshilfe Gewässerraum [7] spätestens im Rahmen der zehnjährigen Frist (bis 30. September 2027) nach Art. 175 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG [2] für die Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung zu erfolgen. Für Teilabschnitte von Gewässern kann sich eine frühzeitige Pflicht zur Festlegung ergeben. Dies ist u.a. bei der Umsetzung von Wasserbauprojekten gemäss Art. 21 ff. des Wasserbaugesetzes (WBG [5]) spätestens im Rahmen des Auflageprojekts, als auch bei anderweitigen Bauvorhaben, welche den Gewässerraum tangieren, notwendig.

Die Gemeinde Thal und Stadt Rheineck hat den Auftrag für die Ausarbeitung des Holzrückhalt Hinterlochen auf Stufe Auflageprojekt an die Bänziger Partner AG, Oberriet erteilt. Diese Projekte bildet die Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums im vorliegenden Gewässerabschnitt.

1.2 Absichten und Ziele

Zurzeit gelten an allen Gewässern, an welchen die bundesrechtlichen Gewässerräume noch nicht mit Baulinien oder Schutzzonen festgelegt worden sind, die übergangsrechtlichen Gewässerabstände nach Art. 62 GSchV [4] (s. Kap. 1.7).

Im vorliegenden Planverfahren soll die heutige Gewässerabstandssituation im definierten Abschnitt (s. Kap. 2.1) in die neue bundesrechtliche Regelung nach Art. 41a ff. GSchV [4] überführt werden.

Mit dieser Festlegung

- soll die Hochwassersicherheit auf die Dauer gewährleistet werden.
- sollen die natürlichen Funktionen des Gewässers erhalten werden können.
- soll die künftige Zugänglichkeit für Unterhalt sichergestellt werden.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die Festlegung des Gewässerraumes basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- [1] Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV), sGS 731.11
- [2] Planungs- und Baugesetz (PBG), sGS 731.1
- [3] Gewässerschutzgesetz (GSchG), 814.20
- [4] Gewässerschutzverordnung (GSchV), 814.201
- [5] Wasserbaugesetz (WBG), sGS 734.1
- [6] Merkblatt Kompensation Fruchtfolgeflächen, AREG
- [7] Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen, AREG
- [8] Wasserbauverordnung (WBV), sGS 734.11
- [9] Merkblatt Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen, AUE Kt. Basel-Stadt
- [10] Sachplan Fruchtfolgeflächen, ARE
- [11] Gewässerraum, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Bundesamt für Umwelt / Bundesamt für Raumentwicklung / Bundesamt für Landwirtschaft
- [12] Raumplanungsgesetz (RPG)
- [13] Merkblatt "Freibord für Gerinne und Gewässerübergänge", AWE
- [14] Freibord bei Hochwasserschutzprojekten und Gefahrenbeurteilungen, KOHS
- [15] Hochwasserabschätzung in schweizerischen Einzugsgebieten, BWG (heute BAFU)
- [16] Wegleitung "Hochwasserschutz an Fliessgewässern", BAFU

Das Vorgehen zur Festlegung des Gewässerraums orientiert sich an den Ausführungen in der Arbeitshilfe Gewässerraum [7] des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation.

1.4 Verwendete Datengrundlagen

Für die Ausarbeitung der Gewässerräume standen folgende Datengrundlagen zur Verfügung:

- [17] Grundlagendaten aus Geoportal, Kanton SG (www.geoportal.ch), Stand April 2024
- [18] Gstaldenbach, Holzrückhalt Hinterlochen, km 1.531 bis km 1.588, Auflageprojekt, Bänziger Partner AG, Oberriet, November 2024
- [19] Freibach, Abschnitt Sefar bis Gstaldenbach, km von 0.955 bis km 1.452, Auflageprojekt, Bänziger Partner AG, Oberriet, November 2024

1.5 Bezug zu übergeordneten Planungen

Innerhalb des Projektgebietes laufen keine übergeordneten Planungen.

1.6 Abstimmung Wasserbauprojekt

Der Gewässerraum ist auf das vorliegende Auflageprojekt Gstaldenbach [18] abgestimmt. Das Wasserbauprojekt umfasst:

- die Erstellung einer Holzrückhalteanlage (Länge ca. 55 m)

1.7 Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung

Solange für ein Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite bis 12.0 m der bundesrechtliche Gewässerraum nach Art. 41a ff. GSchV [4] noch nicht mittels Baulinien oder Freihaltezonen festgelegt ist, gilt gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 62 GSchV [4] ein übergangsrechtlicher beidseitiger Gewässerabstand von 8 m plus die Breite der Gerinnesohle bzw. der Eindolung. Im Fall des Gstaldenbach zwischen km 1.531 und km 1.588 (Breite der Gerinnesohle = ca. 12 m) misst der übergangsrechtliche Gewässerabstand demnach 20 m. Der gesamte Gewässerraum mit dem beidseitigen Abstand umfasst in diesem Abschnitt eine Breite von ca. 52 m (zwei Gewässerabstände von jeweils 20 m plus Breite der Gerinnesohle von 12 m, Abbildung 1).

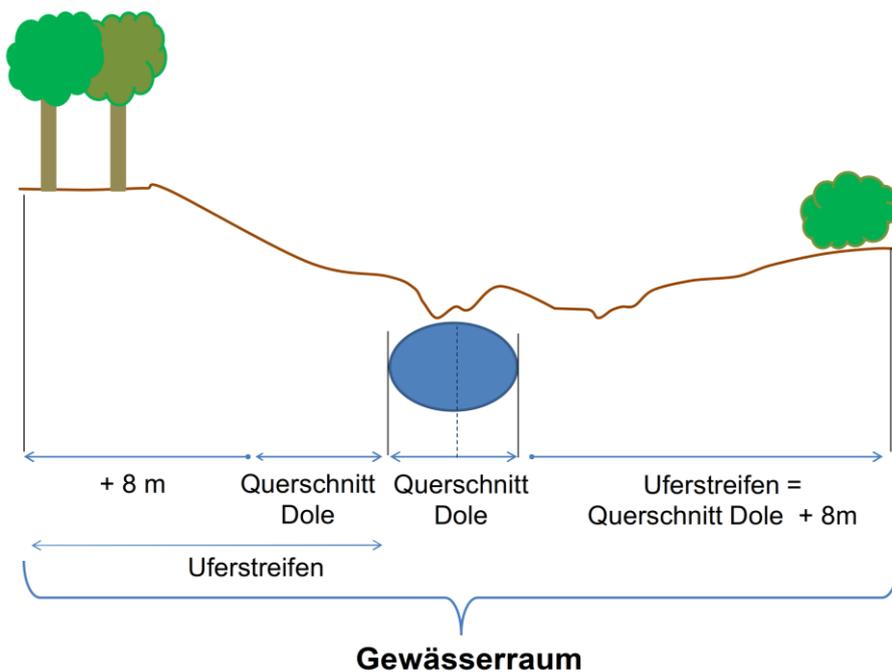


Abbildung 1: Gewässerraum für eingedolte Gewässer gemäss Merkblatt des AUE Kt. Basel-Stadt [9]

Im Gewässerraum sind weder Bauten noch Anlagen zulässig (Art. 41c Abs. 1 GSchV [4]). Ausnahmen sind standortgebundene Bauten und Anlagen oder zonenkonforme Bauten und Anlagen mit Ausnahmebewilligung in dicht überbautem Gebiet. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV [4]).

2 ERARBEITUNG GEWÄSSERRÄUME

2.1 Abschnittbildung

Mit dem vorliegenden Planungsbericht wird der Gewässerraum im Bereich des Gstaldenbachs auf Grund des Projektperimeter des Wasserbauprojekts Gstaldenbach – Holzrückhalt Hinterlochen [18] im Abschnitt zwischen km 1.531 und km 1.588 festgelegt.

2.2 Nachweis wasserbauliche Anforderungen

2.2.1 Abflussprofil

Der Platzbedarf des Gerinnes für das hochwassersichere Abführen des Dimensionierungshochwassers und den Rückhalt des Schwemmholzes ist im Hochwasserschutzprojekt [18] ausführlich beschrieben und im Folgenden kurz zusammengefasst:

Gewässer	Abschnitt	Sohlenbreite	Uferneigung	Gerinnetiefe	Gerinnebreite
Gstaldenbach	1.531 – 1.588	7 – 18 m	1:2 / 1:2	2 – 3 m	15 – 30 m

Die Gerinnebreite entspricht der Distanz zwischen den Böschungsoberkanten.

2.2.2 Technischer Zugang

Die Bestimmung der erforderlichen Breite des technischen Zugangs orientiert sich an der Arbeitshilfe Gewässerraum [7] und wird abhängig von der Böschungsneigung festgelegt:

Gewässer	Abschnitt	Uferneigung	Zugang links / rechts	Begründung
Gstaldenbach	1.531 – 1.588	1:2 / 1:2	3 m / 3 m	

2.3 Nachweis ökologische Anforderungen

Die ökologischen Anforderungen wurden bereits im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts gemäss WBG [5] / WBV [8] und GschG (Art. 37) [3] berücksichtigt. Der ökologische Raumbedarf ist somit in den Abflussprofilen, soweit es die Platzbedingungen zulassen, enthalten. Die Böschungen werden mehrheitlich zwischen einer natürlichen Neigung von 1:2 angeordnet und mit standortgerechter Ufervegetation bepflanzt. Die Gewässersohle wird in allen geplanten Abschnitten mit einer Niederwasserrinne mit natürlicher Sohlenstruktur ausgebildet. Die natürliche Gestaltung ist in der Hydraulik mit einem entsprechenden Rauigkeitsbeiwert berücksichtigt.

Die Längsvernetzung ist innerhalb des Projektes gewährleistet. Unterhalb und oberhalb befinden sich jedoch Wildbachsperrern mit Höhen grösser 1.50 m.

Mit den flachen Böschungen, der natürlichen Gestaltung des Gerinnes (Stein-Kies-Sohle, begrünte Böschungen), der Ausbildung des Holzrückhaltes und der vorgesehenen Bepflanzung werden die ökologischen Anforderungen erfüllt.

2.4 Minimale Gewässerraumbreite

Die minimale Gewässerraumbreite gemäss Gewässerschutzverordnung (GschV) Art. 41a für Fliessgewässer ist in der kantonalen Grundlagenkarte Gewässerraum [17] dargestellt. Diese wurde für alle Fliessgewässer im Kanton auf Basis des Gewässernetzes GN10 [17] und der

ökomorphologischen Erhebung [17] gemäss den Vorgaben in der GschV [4] generalisiert. Für den vorliegenden Projektabschnitt wird keine Breite angegeben.

Bei einer Sohlenbreite von 4.50 m (gerinnebildend) und einer natürlichen Sohlenbreite von 9 m resultiert eine Gewässerraumbreite von 29.5 m.

2.5 Anpassung der minimalen Gewässerraumbreite

2.5.1 Festlegung Gewässerraum

Der Gewässerraum wird wie folgt festgelegt:

Gewässer	Abschnitt		Begründung
Gstaldenbach	km 1.531 – 1.588	30 – 34 m	

Die Hochwassersicherheit, die ökologischen Anforderungen und der technische Zugang kann mit dem festgelegten Gewässerraum erfüllt werden.

2.6 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird auf der gesamten Projektstrecke festgelegt.

2.7 Fruchtfolgeflächen

Entlang dem linken Gewässerufer (nördlich dem Gstaldenbachs) befindet sich im Bereich des Projektperimeters eine Fruchtfolgefläche. Mit dem Ersatz der bestehenden Ufermauer, durch eine neue Böschung wird die Fruchtfolgefläche tangiert.

Die betroffene Fruchtfolgefläche innerhalb den Böschungsoberkanten gilt künftig als nicht rückführbar und beträgt hier ca. 110 m².

Alle übrigen Fruchtfolgeflächen innerhalb der möglichen Gewässerraumgrenzen, welche nicht durch bauliche Massnahmen betroffen sind (FFF rückführbar), können weiterhin dem kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Dies entspricht der Fläche zwischen den Böschungsoberkanten und der möglichen Gewässerraumgrenze (Ökologiestreifen, technischer Zugang). Diese rückführbaren Fruchtfolgeflächen sind entsprechend zu quantifizieren und separat auszuweisen. In Notlagen dürfen diese Flächen nach Vorliegen eines Bundesratsbeschlusses Art. 5 GSchG [3] intensiv genutzt werden.

Gewässer	betroffene FFF	FFF nicht rückführbar	FFF rückführbar
Gstaldenbach	315 m ²	110 m ²	205 m ²

Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen aufgrund baulicher Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung ist nach den Vorgaben der Sachplanung Fruchtfolgeflächen des Bundes [10] grundsätzlich Ersatz zu leisten. Gemäss dem Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen» [6] ist allerdings bei Kleinflächen <1'000 m² eine Kompensation nicht zwingend erforderlich.

Da beim vorliegenden Projekt lediglich 110 m² nicht rückführbare Fruchtfolgeflächen tangiert werden und die Beanspruchung der nicht rückführbaren Fruchtfolgeflächen durch Böschungsneigungen von 1:2 im Bereich der Fruchtfolgeflächen so gering wie möglich gehalten wurde, wird auf die Ausweisung einer Kompensationsfläche verzichtet.

3 VERFAHREN

3.1 Mitwirkungsverfahren

Nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG [12]) und Art. 34 des Planungs- und Baugesetzes (PBG [2]) sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

Im Mitwirkungsverfahren wurde der Sondernutzungsplan für die Gewässerraumausscheidung der Bevölkerung der Stadt Rheineck und Gemeinde Thal wie folgt sichergestellt:

- Am 28. Oktober 2021 wurde eine öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt. Die drei Projekte wurden vorgestellt, über den aktuellen Stand der Planung und das weitere Vorgehen wurde informiert. Rund 50 interessierte Personen aus der Gemeinde Thal und der Stadt Rheineck nahmen an der Veranstaltung in der Doppelturnhalle in Buechen teil.
- Für die Mitwirkung wurde eine Webseite eingerichtet. Alle Projektunterlagen wurden vom 29. Oktober 2021 bis 28. November 2021 auf der Webseite aufgeschaltet und zur Ansicht und zum Herunterladen freigegeben. Zudem bestand die Möglichkeit, Anmerkungen zu den drei Teilprojekten direkt auf der Webseite einzureichen. Die Bevölkerung wurde über die Print- und Digitalmedien zur Mitwirkung eingeladen.

Die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingegangenen Einwände und die resultierenden Anpassungen wurden im Bericht zum Mitwirkungsverfahren [19] zusammengefasst.

3.2 Kantonale Vorprüfung

Nach dem Mitwirkungsverfahren wurde der Sondernutzungsplan mit den Projektunterlagen des Hochwasserschutzprojekts [18] den kantonalen Fachstellen zur Vernehmlassung eingereicht.

Die Forderungen der kantonalen Fachstellen vom 27. Juni 2023 (Gesuch Nr. 23-3260) wurden im Bericht zur Vernehmlassung [19] des Gesamtprojekts aufgelistet und die Anpassungen beschrieben.

3.3 Rechtsverfahren

Der vorliegende Planungsbericht inkl. Sondernutzungsplan und dem Wasserbauprojekt gem. Kap. 1.6 wurde vom Gemeinderat Thal am 16. Dezember 2024 und vom Stadtrat Rheineck am 04. Dezember 2024 erlassen und zur öffentlichen Auflage angeordnet. Im öffentlichen Auflageverfahren sind diejenigen zur Einsprache berechtigt, die ein besonderes Interesse geltend machen können.

Sondernutzungspläne müssen nach Art. 41 PBG [2] unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht und im kantonalen Amtsblatt publiziert. Zusätzlich werden die betroffenen GrundeigentümerInnen von Grundstücken im Plangebiet sowie in einem weiteren Umkreis von 30 m ausserhalb des Plangebiets schriftlich benachrichtigt.

3.4 Genehmigung

Sondernutzungspläne für die Gewässerraumfestlegung nach Art. 36a GSchG [3] bedürfen gemäss Art. 38 PBG [2] der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Der Genehmigungsantrag mit Angaben zum Verfahren, Ratsbeschlüsse und Publikationsnachweise werden zusammen mit dem Dossier Sondernutzungsplan eingereicht.

Oberriet, 15. November 2024
Verfasser: M. Schär



M. Schär